

Wahlordnung

für die Bereichsmitgliederversammlung des Bereiches Hochschule und Forschung (BMV) der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Sachsen

– beschlossen von der Bezirksvertreterversammlung am 12.6.1999,
geändert durch die Bezirksvertreterversammlung am 19.11.2022 –

§1 Vorbereitung der Wahlen

- (1) Zur Vorbereitung der Wahlen wählt der Bezirksvorstand Hochschule und Forschung (BV) spätestens vier Monate vor Stattfinden der Bereichsmitgliederversammlung (BMV) einen aus mindestens drei Mitgliedern bestehenden Wahlausschuß.
- (2) Der Wahlausschuß wählt in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und ihre/seine Stellvertreter(in).
- (3) Spätestens zwei Monate vor der BMV gibt die/der Vorsitzende des Wahlausschusses in der Mitgliederzeitung der GEW Sachsen bekannt, welche Funktionen bei der nächsten BMV durch Wahl zu besetzen sind und wie Wahlvorschläge eingereicht werden können.

§2 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge müssen spätestens einen Monat vor der BMV beim Wahlausschuß schriftlich vorliegen.
- (2) Zum Einreichen von Wahlvorschlägen sind die Kreisverbände sowie der BV berechtigt. Außerdem sind durch die Unterschrift von zehn Mitgliedern des Bereiches gestützte Wahlvorschläge möglich.
- (3) Die Mitglieder des Bereiches Hochschule und Forschung der GEW Sachsen werden mit der Einladung über die gültigen Wahlvorschläge informiert.
- (4) Weitere Wahlvorschläge, die zur BMV eingebracht werden, bedürfen der Unterstützung von mindestens fünf Stimmberechtigten. Diese ist durch Unterschrift zu bestätigen oder durch offene Abstimmung festzustellen.
- (5) Mitglieder des Wahlausschusses können selbst kandidieren.
- (6) Die schriftliche Zustimmung der/des Kandidatin(en) muß vor Beginn der Wahlhandlung beim Wahlausschuß vorliegen.

§3 Geheime Wahlen

Die Wahlen erfolgen geheim durch Abgabe verdeckter Stimmzettel.

§4 Wahlhandlung

- (1) Die/der Vorsitzende des Wahlausschusses leitet die gesamte Wahlhandlung. Kandidiert sie/er selbst, so muß sie/er die Leitung an ein anderes Mitglied des Wahlausschusses abgeben.

- (2) Die/der Vorsitzende des Wahlausschusses gibt die gültigen Wahlvorschläge bekannt und leitet die Vorstellung und Befragung der Kandidat(inn)en.
Die Kandidat(inn)en sind verpflichtet, sich der BMV vorzustellen und gegebenenfalls Fragen der Stimmberechtigten zu beantworten.
- (3) Die gemäß §16 der Satzung des Bereiches Hochschule und Forschung durch die BMV zu wählenden Mitglieder des BV sowie die/der ständige Vertreter(in) des Bereiches beim Landesvorstand der GEW Sachsen und gegebenenfalls ihr(e)/sein(e) Ersatzvertreter(in) werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Die Wahl der Kassenprüfer(innen) und der Antragskommission für die nächste BMV kann jeweils in einem gemeinsamen Wahlgang erfolgen.
- (4) Der Wahlausschuß kann zur Entgegennahme der Stimmzettel und zur Auszählung der Stimmen Wahlhelfer(innen), die nicht selbst Kandidat(inn)en sind, hinzuziehen.
- (5) 1. Gewählt ist, wer die mehr als die Hälfte der Stimmen der Stimmberechtigten erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Werden neue Wahlvorschläge entsprechend §2(4) dieser Wahlordnung eingebracht, wird eine neue Wahlhandlung eingeleitet.
Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der Stimmberechtigten erhält.
Kommt im zweiten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit zustande, ist eine neue Wahlhandlung einzuleiten.
2. Ist für eine Funktion nur ein(e) Kandidat(in) vorgeschlagen, wird mit „Ja“ oder „Nein“ gewählt. Stimmenthaltung ist möglich.
Für die Wahl gelten die Festlegungen des Absatzes 1 sinngemäß.
3. Bei der Zusammenfassung von Wahlen zu einem gemeinsamen Wahlgang gelten diejenigen Kandidat(inn)en als gewählt, die unter Beachtung der Ziffern 1 und 2 die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.
- (6) Stimmen für Bewerber(innen), die vor der Wahlhandlung nicht vorgeschlagen waren und/oder ihre Zustimmung zur Kandidatur nicht gegeben haben, sind ungültig.

§5

- (1) Die/der Vorsitzende des Wahlausschusses gibt nach Abschluß der Auszählung das Wahlergebnis bekannt.
- (2) Die gewählten Kandidat(inn)en haben nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Annahme der Wahl zu erklären.
Ist die/der Gewählte verhindert, an der BMV teilzunehmen, oder ist sie/er kein(e) Vertreter(in), muß die Annahme der Wahl innerhalb von zwei Wochen nach der BMV gegenüber der/dem Vorsitzenden des Wahlausschusses schriftlich erklärt werden.